



VÖCKLA
MARKT
gemeinde

Dr.-Scheiber-Straße 1, 4870 Vöcklamarkt

Aktenzeichen: 811-2023/HR
Bearbeiter: Robert Hemetsberger, MBA
hemetsberger@voecklamarkt.ooe.gv.at
www.vocklamarkt.at
Tel.: (07682) 2655-21

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF, wird der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Vöcklamarkt vom 14.12.2023, über die Neuerlassung der Kanalgebührenordnung, wie folgt kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vöcklamarkt vom 14.12.2023 mit der die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Vöcklamarkt erlassen wird.

KANALGEBÜHRENORDNUNG der Marktgemeinde Vöcklamarkt

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17, Abs. 3, Z. 4, des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Vöcklamarkt, wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Die Gebühren sind von jenen Personen zu erstatten, in deren Eigentum sich die angeschlossenen Grundstücke oder Baurechte für solche befinden.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei je Bewertungspunkt (BP) € 19,88 verrechnet werden.

Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- a) Eine feststehende Gebühr, auch Grundgebühr genannt, mit 60 BP und in der Höhe von € 1.192,80 für jedes Grundstück bzw. für jedes Wohn- und Betriebsgebäude mit Kanalanschluss auf diesem.
- b) Eine variable Gebühr, die auf Grund des Bewertungssystems nach § 3 berechnet wird, jedoch mindestens je Objekt € 2.982,00 zu betragen hat, dies entspricht 150 BP.

§ 3

Berechnung der variablen Gebühr

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen, einzeln oder nebeneinander, anzuwenden sind:

1. Bei häuslichen Abwässern:

Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 1,0 BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl abzurunden. Dachraum und Dachgeschoße sowie Kellerräume und Kellergeschoße, werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- und Geschäfts-, oder Betriebszwecke, benützbar ausgebaut sind. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Zur Bemessungsgrundlage zählen jedenfalls auch:

- Alle Garagen, sowie Räumlichkeiten in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunen) befinden, werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern diese nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Oö. Bauordnung, baubewilligungspflichtig sind.
- Kellerbars, Poolhäuser, Waschküchen und Hobbyräume.

Zur Bemessungsgrundlage zählen nicht:

- Überdachte Stellplätze, Nebengebäude und Schutzdächer, unabhängig, ob sie an das Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind (privat oder gewerblich genutzt), sofern diese über keinen Wasser- oder Abwasseranschluss verfügen und diese nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Oö. Bauordnung nicht baubewilligungspflichtig sind.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m²-Zahl jener bebauten Grundfläche, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Grundfläche der einzelnen Geschoße, welche Wohnzwecken dienen, abzüglich der Außenmauern in ihrer jeweiligen Bauausführung, berücksichtigt wird. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume, sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte, sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, wobei jedoch nur jene Garagen und Einstellräume berücksichtigt werden, die für das Einstellen von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten benützt werden.

Bei gewerblich genutzten Objekten zählen Büros, Verkaufs-, Aufenthalts- und Sanitäräume in vollem Umfang zur Bemessungsgrundlage.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet (Wohn- oder Geschäftsräume), so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist, zu entrichten.

2. Zu- und Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

- Für ausschließlich gewerblich genutzte Lager- und Produktionsflächen: 85 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- Für öffentliche Schulen, Kindergärten, Verwaltungs- und Vereinsgebäude: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

3. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, haben jene Personen die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse), einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, zu tragen, in deren Eigentum sich die Grundstücke oder entsprechende Baurechte befinden.

4. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß §§ 2 und 3 zu entrichten.

5. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errichtet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d) Jede anschlusswerbende Person hat sich gegen allfälligen Rückstau aus dem Kanalnetz selbst zu schützen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern, der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke, eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1, dessen Kanalanschlussgebühr nach §§ 2 und 3 ermittelt wurde, hat vierteljährlich eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,42 pro m³ des gemessenen Trink- und Nutzwasserzulaufes.
2. Für die Mengenfeststellung wird von der Gemeinde ein geeichter Wasserzähler, gegen Gebühr, bereitgestellt. Sofern bei Wohngebäuden für die Mengenfeststellung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen oder von einer genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers keine geeichte Messvorrichtung vorhanden ist, wird für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr pro Hauptwohnsitzmeldung (Stichtag 15.09. eines jeden Jahres) ein Wasserverbrauch von 50 m³ angenommen.
3. Infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hauswasserinstallation, wird der durchschnittliche Trink- und Nutzwasserzulauf der letzten 3 Jahre (vor Schadensauftritt) durch den Wasserzähler gemessenen Wassermenge, herangezogen.
4. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, Betriebsobjekte und befestigte Flächen, von denen nur Niederschlagswässer eingeleitet werden, beträgt für je angefangene 100 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 15,00 jährlich.
5. Erfolgt die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine eigene Brunnen-, Quellen- oder Regenwasseranlage, dann hat die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr auch durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut werden muss, zu erfolgen.
In diesem Fall gilt der gleiche Gebührensatz für die jährliche Kanalbenützungsgebühr wie im § 4, Abs. 1. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt die Person, in deren Eigentum sich die Liegenschaft befindet. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr jährlich eingehoben:

- a) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 4 m³ € 12,-
 - b) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 10 m³ € 15,-
 - c) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 16 m³ € 18,-
 - d) Für Wassermesser der Nenngröße nicht angeführt wurde beträgt die jährliche Gebühr 25 % der Anschaffungskosten des bereitgestellten Wasserzählers.
6. Für angeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt vom gemessenen Trinkwasserzulauf, ein Abschlag von 18 m³ pro Großvieheinheit jährlich, sofern das bezogene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet wird. Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der jeweils letzten Viehzählung herangezogen. Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden, wobei diese Messvorrichtung gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr (§ 4, Abs. 5) von der Gemeinde beigestellt wird.
7. Die Kanalbenützungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist die BSB 5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/l bzw. 500 mg CSB/1 wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet:

Ermittlung für BSB₅

$$\frac{\text{BSB}_5\text{-Konz. lt. Bescheid} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times 0,1 + (\text{m}^3\text{-Wert})$$

Ermittlung für CSB

$$\frac{\text{CSB-Konz. lt. Bescheid} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3\text{-Wert}) \times 0,1 + (\text{m}^3\text{-Wert})$$

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m³ wird zur Verrechnung gebracht.

Liegen die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den oben angeführten Werten, so gelangt die Kubikmetergebühr gemäß § 4 Abs. 1, zur Anwendung.

8. Schwimmbadbefüllungen sowie Wasserentnahmen für den Privatgebrauch dürfen nicht über öffentliche Hydranten erfolgen. Für Gartenbewässerungen, Schwimmbadbefüllungen, o.d.g., werden keine Ermäßigungen bei der Kanalbenützungsgebühr erstattet.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes, wird für angeschlossene, aber unbebaute Baugrundstücke im Sinne des § 25, Abs. 3, Z 1 und 2, Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist jene Person, in deren Eigentum sich das an das Kanalnetz angeschlossene, jedoch unbebaute, Grundstück befindet. Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Grundstück pauschal € 200,- pro Jahr.

§ 6

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz.

2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
3. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
5. Die Einhebung der laufenden Kanalbenützungsgebühr und der Bereitstellungsgebühr erfolgt vierteljährlich, in gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtbühnen des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. u. 15. Nov. jeden Jahres. Die Abrechnung erfolgt dabei jährlich im vierten Quartal, wobei ein Minderertrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

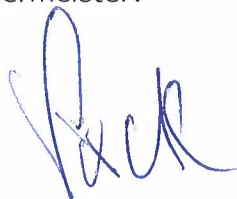
§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2024, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Alois Six



Angeschlagen am 15. Dez. 2023
Abgenommen am 03. Jan. 2024